



STADT HERDECKE

Öffentliche Bekanntmachung

Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Herdecke über die Straßenreinigung vom 10.12.2013

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564, 564),

des § 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 390),

hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 03.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung

Die Satzung der Stadt Herdecke über die Straßenreinigung vom 10.12.1986, geändert durch Satzungen vom 21.12.1987, 22.12.1989, 10.09.1990, 12.11.1991, 10.02.1992, 17.12.1992, 15.12.1997, 23.07.1998, 15.12.1999, 14.12.2000, 05.11.2001, 15.10.2003, 12.12.2005 und 16.12.2008, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

„Mühlenstraße einschließlich Stichstraße bis Auffahrt Parkdeck Karstadt“ wird durch „Mühlenstraße, einschließlich Stichstraße in Richtung Kanu-Club“ ersetzt,

Nach „Mühlenstraße einschließlich Stichstraße zum Kanu-Club“ wird „Mühlenstraße, Promenade, 4 x wöchentlich“ eingefügt.

2. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

„Mühlenstraße einschließlich Stichstraße“ wird durch „Mühlenstraße, einschließlich Stichstraße in Richtung Kanu-Club und Promenade“ ersetzt.

3. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

Eingefügt wird „Verbindungsweg Zur Alten Schule/Ackerweg“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herdecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herdecke, 10.12.2013

Dr. Strauss-Köster